jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/2/22 3Ob541/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.02.1989

Norm

EheG §83 Abs2

Rechtssatz

Die Abgeltung, die einem Ehegatten für die Mitwirkung im Erwerb des anderen bezahlt wurde, ist vom aufzuteilenden Vermögen nicht abzuziehen. Die Zahlung bewirkt nur, daß die hiedurch abgegoltene Mitwirkung bei der Feststellung des Aufteilungsanspruchs des begünstigten Ehegatten außer Betracht zu bleiben hat.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 541/88
  Entscheidungstext OGH 22.02.1989 3 Ob 541/88
  Veröff: EvBl 1989/166 S 659

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0057966

Dokumentnummer

JJR_19890222_OGH0002_0030OB00541_8800000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at